



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 23.06.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 28/26 ER
Ihr AZ : S 4 SO 167/26 ER
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9365 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIn beim Sozialgericht in Speyer . . .

Schreiben vom [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.2026](#) + [02](#) + [22.06.](#) !

=> **Klage Teilhabe (pp) + 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum' (PSK-EM)** <=

=> **QUERULANZIA** **Nº** **2** <=

INDEX ==> **HINWEIS:** Ich war bemüht das Rechtsbegehren auf den Punkt zu bringen !!!

Und – ganz ehrlich – dabei geht es doch nur um die ganz grundsätzliche Verweigerung des so verbindlich zugesicherten 'effektiven Rechtsschutz'. Und auch der Bewilligung von PKH !
Bzw. um die bei diesem Verfahren wirklich und einzig richtige Gerichtsbarkeit. Das BverfG !

Heute neben dem Thema „Teilhabe (pp)“ + „PSK-EM“: Richtervorlage !!! Seite 3 ff ...

Also auf ein Neues, Herr Richter Balmert. Gewissermaßen eine Erweiterung und Fortsetzung dieser "Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026". Dieser "Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen". Diesen Schock Ihres Versuch das Verfahren nun dem LSG RLP zu überantworten, und dann noch mit dem Hinweis auf Ihren vollkommen – so jedenfalls meine Ansicht dazu – abwegigen Beschluss vom 05.02.2026 ! So etwas knittert mich total. Das habe ich immer noch nicht überwunden. Gestatten Sie mir diese Wortwahl. Ich lasse mich ja gerne vom Gericht ein wenig verarschen. So etwas füllt den Aktenstapel, und diese Vorgehensweise der werten Gerichtsbarkeit – Sie erinnern sich ja vielleicht an meine Anmerkung dazu während dieser mündlichen Verhandlung ?! – kann ich nur als vorteilhaft für das finale und so zu erwartende Ergebnis werten. Aber erst mit Ihrem Beschluss (05.02.2026) das ganze Verfahren auf einen einstweiligen Rechtsschutz in so ja unzulässiger Form zu reduzieren ist eine Sache. So etwas kann ich gut einsetzen. Aber mir dann noch Monate später zu empfehlen dagegen Beschwerde beim LSG RLP einzulegen, nur weil ich Ihre Handhabung dabei (in aller Deutlichkeit) kritisieren und auf das Allerschärfste hinterfragen musste ... Das ist schon ein wenig übertrieben. Also irgendwo und wie muss man Grenzen kennen !!! Und weil mich das nun wirklich und zwar heftigst ab genervt hat und Sie mir schließlich selbst empfohlen haben die nächst höhere Instanz zu kontaktieren, um Klärung bei Ihren Verfahrensmängeln zu erlangen. Naja. Und deswegen dachte ich mir, dass es dann nun an der Zeit ist das Bundesverfassungsgericht zu fragen. Also zu mindestens da schon mal wegen einer 'Verfassungsbeschwerde' anzufragen. Und zu fragen, ob nicht bei diesem Verfahren wegen „Teilhabe (pp)“ und diesem „Psycho-Sozio-Kulturellem Existenzminimum (PSK-EM)“ eigentlich das Sozialgericht eine „Normenkontrollanfrage“ veranlassen muss . . .

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260623_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



Und ganz ehrlich. Und wirklich gänzlich ohne Scheiß ! Das mit dieser 'Richtervorlage' habe ich wegen den Schwierigkeiten einer rechtskonformen Entscheidungsfindung seitens der Gerichtsbarkeit schon mehrmals und seit Jahren zur Sprache gebracht. Aber keinerlei Resonanz dazu. Keine Erwiderung, kein Feedback. Kein gar nichts. Auch kein Rechtsweg ...

— Zur Auflockerung des Ganzen (Teilhabe (pp), PSK-EM + Richtervorlage) etwas SmallTalk !!!

— Und irgendwann nach ein paar Jahren und Jahrzehnten, dieser Ratifizierung der UN-BRK 2009, dem so doch auch für Sie schlüssig nachvollziehbarem und statistisch signifikant eindeutigen Zahlenmaterial bei dieser EU-Parlamentsanfrage wegen inklusiver Beschäftigung von Autisten im Jahr 2021, fragt man sich ja wirklich irgendwann dann als amtlich attestierte ganz und gar typische „schizotype Persönlichkeitsstörung“ mit dem Hang oder gar sogar Zwang zum 'wahnhaften Querulanten' ob nun etwas Veränderung einkehrt in deutschen Amtsstuben. Im Umgang mit diesen Neurodivergenten. Oder schreibt man das jetzt gar Neurodivergenzen ?! Egal. Das sind im Sprachgebrauch der 'Normopathie' ja sowieso nur 'Menschen mit Behinderung'. Und dann sehen die zumeist noch so normal aus. Kein Contergan mit so kurzen Ärmchen. Kein Down-Syndrom und kein bisschen Mongoloid. Und dann wollen die noch Geld und Unterstützung. Gar Teilhabe. Und Eingliederungshilfe. Gleichberechtigung. In dem Sinne kann ich diese 'Neurotypischen', ich möchte die Meisten davon nun jetzt nicht wirklich als 'normal' bezeichnen, ja irgendwie verstehen. Wenn ich so ein Normaler wäre, und nicht ein von Normalen so bezeichneter 'Mensch mit Behinderung', wäre es für mich (anzunehmend) auch vollkommen normal das Andere, das Fremde, und so einfach nicht Normale, hemmungslos und ohne jeden Skrupel zu diskriminieren ! Schließlich bin ich vollkommen normal. Und die sind ja einfach nur krank und behindert. Und gestört. Bei Ärmchen ab und blind bzw. dauernd am sabbern empfindet der Gutbürger zumeist ordentlich und regelkonform Mitleid. Bei Menschen mit Autismus, im Speziellen also bei Autisten, fehlt so etwas total. In dem Sinne sind die ja überhaupt nicht richtig behindert. Und einfach nur gestört. Also entwicklungsgestört. So der allgemein anerkannte Sprachgebrauch. Was in dem Sinne ja auch eine Störung ist. Und weil sie halt stören stört man sich dann eben an ihnen. So ist das eben bei diesen Normalen. Und wenn ich so ein Normaler wäre und ganz normal dann wäre das auch für mich normal und vollkommen in Ordnung diese Störenfriede der gesellschaftlichen Ordnung vollends zu diskriminieren und auszugrenzen. Mich selbst dabei wohl zu fühlen, weil ich normal bin. Und die eben nicht. Und das ist schließlich Alles ganz normal . . .

An das
Sozialgericht Speyer
— Kammer für das Recht auf Teilhabe (pp) und des PSK-EM —
"Teilhabe (pp)" + "Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)"

INDEX ==>

SCHRIFTSATZ UND KLAGEBEGRÜNDUNG

- I. FORMALER ANTRAG
- II. ZUR ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHKEIT GEMÄSS ART. 100 ABS. 1 GG
- III. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE HERLEITUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN „PSK-EM“
- IV. EINGRENZUNG DER GESETZGEBERISCHEN ERMESSENSSPIELRÄUME DURCH DAS BVerfG UND DER SYSTEMISCHE WIDERSPRUCH
- V. VÖLKERRECHTLICHE BINDUNG DER UN-BRK ALS ZWINGENDE AUSLEGUNGSHILFE
- VI. Verfassungsrechtlichen Leitentscheidungen des BVerfG zum Anspruch auf ein PSK-EM und ein Existenzgründungsdarlehen



VII. Ergänzungen und Argumentationshilfen für das Gericht zum strittigen Sachverhalt von "Teilhabe (pp)" und eines "PSK-EM"
BEWEISMITTELVERZEICHNIS ~ ANLAGENKONZEPTION (so als Anlage bereits eingereicht bzw. Online verfügbar)

Vorbeugende Erweiterung auf die zu erwartende Argumentation des Leistungsträger / der anderen Beklagten

ZUM SACHVERHALT

Aspekt dieser rechtlichen Umsetzung

Die verfassungsrechtliche Kernstruktur meiner Argumentation

AUSZUG : ANFRAGE EU-Parlament 'Autismus & Inklusive Beschäftigung'

Kleine Ausarbeitung der Entscheidungserheblichkeit für eine Vorlage nach Art. 100 GG

Formulierungsvorschlag zur „Entscheidungserheblichkeit gemäß Art. 100 Abs. 1 GG“

Verfassungsrechtliche Herleitung des Anspruch „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)“

APPENDIX

Aspekt dieser rechtlichen Umsetzung

„Gesetz und Recht i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG – nur eine Tautologie?

A PREVIEW. Das Schreiben vom 28.06.2026 !

<== INDEX

SCHRIFTSATZ UND KLAGEBEGRÜNDUNG

In dem Rechtsstreit

- Kläger / Beschwerdeführer Arno Wagener in Vertretung für ca. 800.000 andere Betroffene -
gegen

- die Beklagten / Legislative + Judikative + Exekutive \ -

wird die Klagebegründung / das Verfahren im Hinblick auf den verfassungs- und völkerrechtlichen Kern des Rechtsbegehrens konzentriert, um die Gewährleistung reiner, unkonditionierter „Teilhabe (pp)“ ohne therapeutisch zumeist vollkommen Sinn entleerter Reglementierung und nutzloser Rehabilitation zwecks Kompensation umweltbedingter Barrieren, abseits von defizitorientierten Therapie-, Betreuungs- und Verwahrstrukturen zu verwirklichen. Also gewissermaßen vorläufig (und nach Rücksprache mit dem noch zu benennenden Rechtsbeistand dann endgültig) finalisiert und wie folgt strukturiert:

I. FORMALER ANTRAG

Es wird beantragt:

1. Das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG, § 11 Abs. 1 BVerfGG auszusetzen.
2. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob im Speziellen die gesetzliche Regelung des § 99 Abs. 3 SGB IX (in Verbindung mit anderen gesetzlich vorhandenen oder eben fehlenden Bestimmungen des SGB im Kontext von "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung) mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Sozialstaatsprinzip) sowie mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Diskriminierungsverbot wegen Behinderung) und auch anderer Rechtsnormen des Grundgesetz und der UN-BRK / UN-KRK insoweit unvereinbar und verfassungswidrig ist, als sie für Menschen im neurodivergenten Spektrum keine gesetzliche Grundlage zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten, kompensatorischen „Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums (PSK-EM)“ bereithält und diese stattdessen auf defizitorientierte, therapeutische oder fürsorgerische Sachleistungen und somit zumeist auf eine 'Zwangsverpflichtung' zum Bezug von Sozialleistungen verweist.

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



II. ZUR ENTSCHEIDUNGSERHEBLICHKEIT GEMÄSS ART. 100 ABS. 1 GG

Die verfassungsrechtliche Prüfung der streitgegenständlichen Norm im Speziellen des § 99 Abs. 3 SGB IX (in Verbindung mit anderen gesetzlich vorhandenen oder eben fehlenden Bestimmungen des SGB im Kontext von "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung") durch das Bundesverfassungsgericht ist für das vorliegende Verfahren im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG in vollem Umfang entscheidungserheblich. Das erkennende Gericht kann den Rechtsstreit nicht auf der Grundlage des einfachen Gesetzesrechts oder im Wege einer verfassungskonformen Auslegung entscheiden.

Die Entscheidungserheblichkeit ergibt sich zwingend aus folgenden Erwägungen:

1. Unvermeidbarkeit der Klageabweisung bei Anwendung geltender oder so einfach nicht bestehender gesetzlicher Grundlagen

Würde das Gericht das geltende Recht insbesondere des § 99 SGB IX (in Verbindung mit anderen gesetzlich vorhandenen oder eben fehlenden Bestimmungen des SGB im Kontext von "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung") in seiner aktuellen, verfassungswidrigen Architektur anwenden, müsste es die Klage abweisen:

- Die Norm verlangt für den Tatbestand der Leistungsberechtigung zwingend den Nachweis einer medizinisch-funktionalen „wesentlichen Behinderung“ im Sinne eines medizinischen Defizitmodells. Dies widerspricht dem bio-psychosozialen Modell der ICF und dem völkerrechtlichen Wechselwirkungsansatz des Art. 1 UN-BRK.
- Auf der Rechtsfolgesseite bietet das SGB IX ausschließlich rehabilitative, therapeutische oder fürsorgereiche Sachleistungen (z. B. medizinische Rehabilitation, betreutes Wohnen, Werkstatteleistungen, oder eben den 'zwanghaften' Bezug von Sozialleistungen).
- Da der Kläger im Rahmen seiner neurodivergenten Prägung keinen therapeutischen Reparatur- oder Fürsorgebedarf geltend macht, sondern die Kompensation struktureller Barrieren zur Ermöglichung reiner Teilhabe begehrt, ist sein Begehren im aktuellen Kanon des SGB IX nicht abbildbar. Das Gericht wäre bei Gültigkeit der Norm somit rechtlich gezwungen, den Anspruch mangels gesetzlicher Grundlage zu verneinen.

2. Anspruchsentstehung bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit

Wird die Norm im Speziellen des § 99 Abs. 3 SGB IX (in Verbindung mit anderen gesetzlich vorhandenen oder eben fehlenden Bestimmungen des SGB im Kontext von "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung") durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG erklärt, entfällt die Rechtsgrundlage für die behördliche und gerichtliche Ablehnung.

- Das Bundesverfassungsgericht wird dem Gesetzgeber in diesem Fall aufgeben, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, die die nachgewiesene Schutzlücke schließt und ein bedarfsgerechtes, kompensatorisches Teilhabe-Budget – das



Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) – für neurodivergente Menschen gesetzlich normiert.

- Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies: Das Sozialgericht dürfte die Klage nicht abweisen, sondern müsste das Verfahren bis zur gesetzlichen Neuregelung aussetzen. Der Kläger behielte damit die vollumfängliche Chance auf eine rückwirkende Zuerkennung seines verfassungsrechtlich fundierten Teilhabeanspruch. Die Entscheidung des Gerichts hängt mithin ausschließlich von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Norm ab.

3. Sperrwirkung und Untauglichkeit einer Ermessensreduktion auf Null

Das Gericht ist zudem gehindert, das Verfahren über die richterliche Feststellung einer „Ermessensreduktion auf Null“ zumeist im Rahmen des § 99 Abs. 3 SGB IX zu beenden, um einer Vorlageverpflichtung zu entgehen.

Eine Ermessensreduktion ist dogmatisch unmöglich und rechtlich untauglich, den systemischen Verfassungsverstoß zu heilen. Selbst bei einer Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null kann die Rechtsfolge immer nur eine Leistung umfassen, die das einfache Recht im SGB IX überhaupt bereithält (z. B. Sachleistungen der Eingliederungshilfe). Das Ermessen der Behörde kann jedoch nicht in eine Rechtsfolge hinein reduziert werden, die gesetzlich schlicht nicht existiert (das PSK-EM). Das Problem liegt nicht im behördlichen Anwendungsermessen, sondern in der unvollständigen Architektur der Norm selbst.

4. Evidenz der strukturellen Exklusion als Beweis des Systemfehlers

Dass eine verfassungskonforme Auslegung der Norm versagt, belegen die statistischen Daten des Europäischen Parlaments zur systemischen Diskriminierung im neurodivergenten Spektrum (vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023, TA-9-2023-0343).

Eine Beschäftigungsquote von unter 10 % bei Menschen im Autismus-Spektrum dokumentiert eine strukturelle, systemimmanente Exklusion, die durch punktuelle, behördliche Ermessensentscheidungen nicht geheilt werden kann. Die Verweigerung eines gesetzlich normierten Teilhabe-Minimums bei gleichzeitiger Verweisung auf untaugliche Therapie- und Verwehrstrukturen perpetuiert diesen verfassungswidrigen Zustand.

III. DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE HERLEITUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN „PSK-EM“

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf ein eigenständiges Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM) ist eine zwingende verfassungsrechtliche Konsequenz aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG, modifiziert durch den spezifischen Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.



Die dogmatische Herleitung dieses Anspruchs stützt sich auf folgende verfassungsrechtliche Fundamente:

1. Die verfassungsrechtliche Dimension des Existenzminimums

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 125, 175 – Regelsätze; BVerfGE 132, 134 – AsylbLG) unmissverständlich klargestellt:

- Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sichert nicht nur die physische Existenz, sondern in gleichgewichtigem Maße auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.
- Dieser Anspruch ist dem Grunde nach unverfügbar und muss vom Gesetzgeber stets konkret, realitätsgerecht und bedarfsorientiert ausgestaltet werden.
- Der Gesetzgeber verletzt diesen verfassungsrechtlichen Auftrag, wenn er bei der Bestimmung des Existenzminimums die spezifischen, evidenten Lebensrealitäten und strukturellen Barrieren einer Gruppe von Grundrechtsträgern vollständig unberücksichtigt lässt.

2. Der neuro-spezifische Teilhabebedarf als verfassungsrechtliche Schutzlücke

Das geltende Sozialhilferecht (SGB II/XII) bemisst das soziokulturelle Existenzminimum anhand eines statistischen Durchschnittsverfahrens (EVS), das ausschließlich auf neurotypische Lebens- und Konsumstrukturen normiert ist. Für neurodivergente Menschen führt diese Gleichbehandlung zu einer gravierenden Benachteiligung:

- Menschen im Autismus-Spektrum oder mit anderen neurodivergenten Prägungen benötigen keine „Therapie zur Behebung eines Defizits“, sondern die Kompensation einer feindlichen, barrierebeladenen Umwelt.
- Die Erhaltung der psychosozialen Integrität und die Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe erfordern im neurodivergenten Spektrum spezifische Aufwendungen (z. B. für reizarme Rückzugsräume, kompensatorische Kommunikations- und Assistenzmittel, spezifische Mobilitätsbedarfe und die Überwindung interpersoneller Barrieren).
- Da diese Bedarfe weder im allgemeinen Regelsatz des SGB II/XII noch in den funktional-rehabilitativen Sachleistungen im Speziellen des § 99 SGB IX abgebildet sind, entsteht eine verfassungswidrige Schutzlücke. Das Existenzminimum läuft für diese Personengruppe in seiner teilhabesichernden Dimension faktisch leer.

3. Die imperative Verknüpfung mit dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

Das allgemeine Recht auf ein Existenzminimum erfährt durch das spezifische Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) eine entscheidende Verschärfung:

- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht in einem bloßen Abwehrrecht, sondern enthält einen

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



institutionellen Schutz- und Förderauftrag. Der Staat ist verpflichtet, die Ausgrenzung von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv zu bekämpfen und ihnen Gleichberechtigung zu ermöglichen.

- Eine Benachteiligung liegt auch dann vor, wenn die Teilhabe behinderter oder neurodivergenter Menschen an Lebensbereichen durch bestehende oder eben fehlende Gesetze erschwert oder unmöglich gemacht wird, weil diese Gesetze blind für deren spezifische Barrieren sind.
- Wenn der Gesetzgeber – wie im Speziellen in § 99 Abs. 3 SGB IX und teilweise eben auch in anderen gesetzlich vorhandenen oder fehlenden Bestimmungen – finanzielle Hilfen zur Barrierekompensation verweigert und neurodivergente Menschen stattdessen zwingend in exkludierende Therapie-, Betreuungs- oder Verwehrstrukturen drängt, unterläuft er diesen Verfassungsauftrag systematisch.

IV. EINGRENZUNG DER GESETZGEBERISCHEN ERMESSENSPIELRÄUME DURCH DAS BVerfG UND DER SYSTEMISCHE WIDERSPRUCH

Das Sozialgericht wird darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung von Sozialleistungen zwar grundsätzlich im Ermessensspielraum (Einschätzungsprärogative) des Gesetzgebers liegt. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Spielräume in seinen wegweisenden Grundsatzurteilen zum Existenzminimum jedoch strikten verfassungsrechtlichen Grenzen unterworfen, die im vorliegenden Fall evident überschritten sind:

1. Das Verbot der Pauschalierung flüchtiger Bedarfe (BVerfGE 125, 175)

Das BVerfG hat statuiert, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung von Bedarfen nicht willkürlich vorgehen darf. Berechnungen müssen auf „verlässlichen Zahlen und schlüssigen Berechnungsverfahren“ beruhen. Sobald für eine strukturell abgrenzbare Gruppe ein systemischer, struktureller Sonderbedarf vorliegt, darf der Gesetzgeber diesen nicht ignorieren oder hinter Durchschnittswerten verstecken. Die gesetzliche Struktur der Bundesrepublik verweigert diese empirische Erhebung für neurodivergente Menschen vollständig.

2. Das Gebot der realitätsnahen Bedarfsdeckung (BVerfGE 132, 134)

Das Gericht stellte im AsylbLG-Urteil klar, dass finanzielle Leistungen nicht evident unzureichend sein dürfen, um das soziokulturelle Minimum zu sichern. Das Abwälzen von existenziellen Teilhabebedarfen auf das Ermessen von Eingliederungshilfebehörden nach § 99 SGB IX verletzt das verfassungsrechtliche Gebot der Normenklarheit und der unverzüglichen Leistungssicherheit.

3. Der Widerspruch zu geltenden Rechtsnormen (UN-BRK und UN-KRK)

Der Mangel an gesetzlichen Grundlagen für ein PSK-EM steht in unheilbarem Widerspruch



zu den in Deutschland geltenden Rechtsnormen:

- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Das Fehlen einer unkonditionierten Teilhabesicherung verletzt das Gebot der Selbstbestimmung (Art. 3 UN-BRK) und das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe (Art. 19 UN-BRK).
- UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK): Soweit neurodivergente Prägungen seit der Geburt (Ergänzung zur geburtlichen Prägung) das gesamte Leben sowie die Kindheit und Jugend bestimmen, fordert Art. 23 UN-KRK das Recht des behinderten Kindes auf ein aktives und selbstständiges Leben sowie auf volle soziale Integration. Eine Verweigerung finanzieller Grundlagen zur Barrierekompensation konterkariert diese völkerrechtlichen Garantien im Kern.

V. VÖLKERRECHTLICHE BINDUNG DER UN-BRK ALS ZWINGENDE AUSLEGUNGSHILFE

Um dem Sozialgericht Speyer die völkerrechtliche Unhaltbarkeit der aktuellen Gesetzeslage offenzulegen, wird die eigenständige Bindungswirkung der UN-BRK als zwingende Auslegungshilfe hervorgehoben:

1. Völkerrecht im Rang eines Bundesgesetzes

Die UN-BRK steht in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004 - 2 BvR 1481/04) sind die Grundrechte des Grundgesetzes stets völkerrechtsfreundlich auszulegen. Das bedeutet: Der Inhalt und der Schutzbereich der grundrechtlichen Garantien (Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) werden durch die Bestimmungen der UN-BRK maßgeblich konkretisiert.

2. Der Verstoß gegen das Verbot der Zwangs-Institutionalisierung (Art. 19 UN-BRK)

Art. 19 UN-BRK garantiert das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und die vollständige Einbeziehung in die Gemeinschaft.

Menschen mit Behinderungen müssen die Freiheit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben.

- Das deutsche System so ausreichend manifestiert im § 99 Abs. 3 SGB IX verstößt systematisch gegen dieses Verbot, weil es die Gewährung von Hilfen an den Nachweis eines pflegerisch-therapeutischen Bedarfs knüpft.
- Wer – wie der Kläger – selbst bestimmt und ohne Therapie leben will, aber zur Überwindung gesellschaftlicher Exklusionsbarrieren finanzielle Mittel benötigt, erhält nichts. Das System erzwingt somit faktisch die Unterwerfung unter therapeutische Kontrolle, um überhaupt Unterstützung zu erlangen. Dies stellt eine völkerrechtswidrige Verweigerung reiner Teilhabe dar.



3. Der Verstoß gegen das Recht auf Arbeit (Art. 27 UN-BRK)

In Verbindung mit den dargelegten Daten des Europäischen Parlaments (Beschäftigungsquote unter 10 % im Autismus-Spektrum) belegt die Verweigerung eines PSK-EM einen eklatanten Verstoß gegen Art. 27 UN-BRK. Der Staat kommt seiner Pflicht nicht nach, einen offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt zu sichern. Wenn das einfache Recht keine kompensatorischen Budgets abseits der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bereitstellt, wird die strukturelle Diskriminierung völkerrechtswidrig perpetuiert.

Die Verweigerung eines Teilhabe-Minimums verstößt damit direkt gegen internationales Recht und indiziert die Verfassungswidrigkeit insbesondere des § 99 Abs. 3 SGB IX.

VI. Verfassungsrechtlichen Leitentscheidungen des BVerfG zum Anspruch auf ein PSK-EM und ein Existenzgründungsdarlehen

Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, das geltende Recht im Wege einer Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG zu korrigieren, erwächst unmittelbar aus der Dogmatik der beiden maßgeblichen Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG):

1. Die teilhabesichernde Dimension des Existenzminimums nach BVerfGE 125, 175

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem grundlegenden „Hartz-IV-Urteil“ unmissverständlich normiert, dass das Existenzminimum untrennbar mit gesellschaftlicher Teilhabe verknüpft ist:

„Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG gewährt ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums [...]. Dieser vordringliche Geltungsanspruch [...] umfasst nicht nur die physische Existenz des Menschen, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.“ (BVerfGE 125, 175 [222 f.]).

- Übertragung auf die „Teilhabe (pp)“ und das PSK-EM: Wenn das Bundesverfassungsgericht feststellt, dass die Sicherung des Existenzminimums zwingend ein „Mindestmaß an Teilhabe“ umfassen muss, so bedeutet dies im Umkehrschluss: Ein System, welches die Gewährleistung finanzieller Mittel für neurodivergente Menschen an die Unterwerfung unter exkludierende, defizitorientierte Therapie- oder Verwehrstrukturen knüpft, verletzt die Substanz dieses Grundrechts.
- Das geforderte Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) ist das verfassungsrechtlich gebotene Korrektiv, um die von der Rechtsprechung geforderte, reine und unkonditionierte „Teilhabe (pp)“ realitätsnah abzusichern. Der Anspruch ist dem Grunde nach unverfügbar und darf nicht hinter formellen Zuständigkeitsmauern oder untauglichen Sachleistungskatalogen des SGB IX versteckt werden.



2. Das Verbot der Bedarfsnegierung und der Realitätsbezug nach BVerfGE 132, 134

In seiner Entscheidung zum Asylbewerberleistungsgesetz hat das Gericht diese Rechtspflicht weiter verschärft und dem Gesetzgeber verboten, die Augen vor den realen Bedarfen spezifischer Gruppen zu verschließen:

„Der gesetzliche Leistungsanspruch muss [...] so bemessen sein, dass er den menschlichen Bedarf stets vollumfänglich abdeckt. [...] Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist [...] nicht zu relativieren. [...] Wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Leistungsberechtigten parat hat, deren Bedarf sich strukturell von anderen unterscheidet, muss er diesen Besonderheiten im Rahmen einer realitätsnahen Bedarfsermittlung Rechnung tragen.“ (BVerfGE 132, 134 [159 f., 163]).

- Übertragung auf das Existenzgründungsdarlehen zur Teilhabe am Arbeitsleben: Aus dem Gebot, den menschlichen Bedarf „stets vollumfänglich“ und „realitätsnah“ abzudecken, folgt zwingend der Anspruch auf ein unbürokratisches Existenzgründungsdarlehen als integraler Bestandteil des PSK-EM. Angesichts der statistisch bewiesenen, katastrophalen Exklusion auf dem ersten Arbeitsmarkt (Beschäftigungsquote unter 10 % im Autismus-Spektrum, vgl. Anlage K 2) ist die selbstständige Existenzgründung für viele neurodivergente Menschen die einzige reale Möglichkeit zur gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben.
- Das einfache Recht (wie § 16g SGB II oder § 49 SGB IX) versagt hier vollständig, da es diese Leistungen ins Ermessen der Träger stellt und sie an starre, neurotypische Wirtschaftlichkeitsprognosen knüpft. Wenn der Gesetzgeber aber weiß, dass die Gruppe der Neurodivergenten auf regulärem Wege strukturell diskriminiert wird, muss er zur Barrierekompensation einen einklagbaren, gesetzlichen Anspruch auf Gründungsförderung schaffen.
- Die Verweigerung eines solchen Darlehens unter Verweis auf den weiten Gestaltungsspielraum ist nach den Maßstäben von BVerfGE 132, 134 verfassungswidrig, da sie eine existenzielle Teilhabechance willkürlich abschneidet.

Das Sozialgericht Speyer wird daher gebeten, dem formulierten Vorlageantrag zu entsprechen und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

VII. Ergänzungen und Argumentationshilfen für das Gericht zum strittigen Sachverhalt von "Teilhabe (pp)" und eines "PSK-EM"

In Ergänzung zu der am heutigen Tage eingereichten erweiterten Klagebegründung betreffend einer so schon mehrfach geforderten so benannten "Richtervorlage" verweist der Kläger auf die nachfolgend aufgeführten Beweismittel zur prozessualen Verwertung.

Diese Dokumente / beweiskräftigen Indizien untermauern die verfassungsrechtliche Relevanz sowie die völkerrechtliche Schutzlücke im Rahmen der begehrten reinen „Teilhabe (pp)“ und dienen der Begründung des Vorlageantrags nach Art. 100 Abs. 1 GG.



BEWEISMITTELVERZEICHNIS ~ ANLAGENKONZEPTION (so als Anlage bereits eingereicht bzw. Online verfügbar)

- **Anlage K 1:** Patentanmeldung „Sand + Solaris“
 (10 2026 002 848.5 + 20 2026 002 371.6)
 Als Anlage eingereicht mit Schreiben vom 20.05.2026 . . .
] QUELLE [https://humanearthling.org/book/solaris/dpma_sand_20260520.pdf]
] QUELLE [https://humanearthling.org/book/solaris/dpma_patente_20260520_Deckblatt.pdf]
 Als Anlage eingereicht mit Schreiben vom 27.05.2026 . . .
] QUELLE [https://humanearthling.org/book/solaris/SOLARIS_PATENT_SAND_Anlage_Umsetzung_im_Grossprojekt.pdf]
 Technische Patentschrift-Anlage „Project Solaris – Umsetzung im Großprojekt“ (62 Seiten)
- **Beweisthema:** Nachweis des deutlichen Widerspruch zur amtlich attestierten Diffamierung als 'schizotype Persönlichkeitsstörung'.
- **Anlage K 2:** Schreiben des Klägers an das Bundesverfassungsgericht vom 08.06.2026 (2 Seiten)
 Als Anlage eingereicht mit Schreiben vom 22.06.2026 . . .
- **Beweisthema:** Nachweis der prozessualen Vorbereitung der Verfassungsbeschwerde sowie der verfassungsrechtlichen Rüge der systematischen Schutzlücke im Speziellen in § 99 Abs. 3 SGB IX und teilweise anderer bestehender oder fehlender gesetzlicher Bestimmungen im SGB und des "Behindertenrecht".
- **Anlage K 3:** Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 (TA-9-2023-0343)
 So mehrfach dem Sozialgericht in den vergangenen Jahren bereits kenntlich gemacht
 Informationen . . . Online . . . unter:
 ==> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo
 <==
- **Beweisthema:** Nachweis der statistisch signifikanten, strukturellen Exklusion und der Beschäftigungsquote von unter 10 % im neurodivergenten Spektrum zur Begründung des systemischen Fehlers des einfachen Rechts.
- **Anlage K 4:** Anfrage an das EU-Parlament „Autismus & Beschäftigung“ (O-000017/2021) samt Protokoll der Plenardebatte
 So mehrfach dem Sozialgericht in den vergangenen Jahren bereits kenntlich gemacht
 Informationen . . . Online . . . unter:
 ==> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo
 <==
- **Beweisthema:** Nachweis der europäischen Evidenz bezüglich der systemimmanenten Diskriminierung und akuten Armutsgefährdung hochqualifizierter neurodivergenter Personen mangels bedarfsgerechter, unkonditionierter Teilhabebudgets.

Es wird gebeten, das Beweismittelverzeichnis mitsamt der Klagebegründung der Gegenseite / den anderen Beklagten zur Stellungnahme zuzuleiten.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260623_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
 ; NEU + COOL ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



Vorbeugende Erwidern auf die zu erwartende Argumentation des Leistungsträger / der anderen Beklagten

Um das Verfahren prozessual zu straffen, tritt der Kläger / Beschwerdeführer bereits an dieser Stelle den zu erwartenden und erfahrungsgemäß stereotypen Argumenten des Leistungsträgers / Gerichtes mit aller Entschiedenheit entgegen. Die Verteidigungsstrategie der gemeinsam Beklagten den Rechtsstreit auf die Ebene des einfachen Verwaltungsrechts herunterzubrechen, versagt vor den verfassungs- und völkerrechtlichen Gegebenheiten.

1. Zum Einwand der fehlenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

Es ist zu erwarten, dass der Beklagte / die Beklagten vorbringen werden, er sei gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht gebunden und das einfache Recht (SGB IX/XII) kenne kein unkonditioniertes „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)“ insbesondere als Geldleistung und in Form eines Existenzgründungsdarlehen.

- Klägerische Erwidern: Dieser Einwand greift zu kurz und bestätigt lediglich die Klageforderung. Genau diese gesetzliche Ausgrenzung und das Fehlen einer passenden Norm bilden den Kern des verfassungsrechtlichen Angriffs. Die Behörde gesteht damit selbst das Vorliegen einer verfassungswidrigen Schutzlücke ein. Ein Verweis auf das Fehlen einer einfachen Gesetzesnorm ist für das erkennende Fachgericht kein Grund zur Klageabweisung, sondern begründet vielmehr die zwingende Pflicht zur Aussetzung des Verfahrens und Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG.

2. Zum Einwand des fehlenden Bedarfs bei Ablehnung von Therapiemaßnahmen

Der Beklagte wird / die Beklagten werden voraussichtlich argumentieren, dass der Kläger mangels Inanspruchnahme klassischer funktional-rehabilitativer Sachleistungen (wie Therapie, Assistenz oder betreutes Wohnen bzw. Arbeiten) keinen messbaren Bedarf im Sinne des § 99 SGB IX geltend mache.

- Klägerische Erwidern: Diese Argumentation perpetuiert das veraltete, medizinische Defizitmodell und verstößt evident gegen das völkerrechtliche Verbot der Zwangs-Institutionalisierung und Bevormundung (Art. 19 UN-BRK). Das klägerische Begehren richtet sich auf reine Barrierekompensation zur Erhaltung der psychosozialen Integrität (Teilhabe pp.), nicht auf eine medizinische „Reparatur“ einer geburtlichen neurodivergenten Prägung. Die staatliche Praxis, Unterstützung zwingend an die Unterwerfung unter therapeutische Kontroll- und Verwehrstrukturen zu knüpfen, verletzt den Schutzauftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

3. Zum Einwand der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative

Schließlich wird der Beklagte / die gemeinsam in der Klage / Beschwerde und dem



Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER einwenden, dass die konkrete Ausgestaltung von Sozialleistungen im weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liege und kein Anspruch auf eine spezifische Leistungsform wie das PSK-EM oder eben ein so vom Kläger / Beschwerdeführer benannte "Teilhabe (pp) bestehe.

- Klägerische Erwiderung: Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist kein Freibrief für die Ignoranz evidenter systemischer Fehlgestaltungen. Er endet dort, wo das Existenzminimum für eine klar abgrenzbare Gruppe dauerhaft und evident unzureichend bemessen ist (BVerfGE 132, 134). Die mit den Anlagen K 3 und K 4 bewiesene Exklusionsquote von über 90 % im Beschäftigungsbereich belegt mathematisch das vollständige Versagen der bisherigen gesetzlichen Instrumente für Menschen im neurodivergenten Spektrum. Bei einer derart massiven, statistisch unwiderlegbaren Fehlgestaltung reduziert sich der gesetzgeberische Spielraum auf Null.

Wenn die amtliche Statistik (EVS) und das SGB IX/XII die realen, barrierebedingten Mehrbedarfe von Menschen im neurodivergenten Spektrum völlig ignorieren, verstößt der Gesetzgeber gegen dieses Gebot der realitätsnahen Bedarfsermittlung. Eine bloße Verweisung auf Sachleistungen der Eingliederungshilfe die am tatsächlichen Bedarf (reine Teilhabe ohne Therapie) vorbeigeht, hält vor dieser Rechtsprechung nicht stand.

ZUM SACHVERHALT

Am 1. Januar 2023 sollte die vierte Umsetzungsstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft treten, wodurch der leistungsberechtigte Personenkreis nach § 99 SGB IX offiziell an das bio-psycho-soziale Modell (ICF) und die UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden sollte.

Ziel dieser geplanten Reform war vorrangig eine sprachliche Modernisierung, ohne den Kreis der Anspruchsberechtigten dabei materiell einzuschränken, und gleichzeitig dabei eine Neudefinition der Leistungsberechtigung zu gewährleisten, so dass der betreffende Personenkreis nun nicht mehr primär über die bloße medizinische Eigenschaft einer Behinderung definiert wird, sondern über das Zusammenspiel einer Beeinträchtigung (Körper-, Geist- oder Seelenfunktion) und den jeweiligen Barrieren der Außenwelt.

Die Pflicht zur Anpassung des leistungsberechtigten Personenkreises an das bio-psycho-soziale Modell der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ergibt sich aus einem völkerrechtlichen und gesetzlichen Auftrag. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) schreibt verbindlich vor, dass das deutsche Behindertenrecht vom alten „Defizit-Modell“ (Behinderung als medizinischer Defekt) abrücken und zu einem modernen, partizipationsorientierten Teilhabebegriff übergehen muss.

Die rechtlichen und strukturellen Vorgaben für diese zwingende Anpassung gliedern sich wie folgt:

1. Das „Muss“ aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1 UN-BRK)

Die UN-BRK ist in Deutschland geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes.

- **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



* Abkehr vom medizinischen Modell: Behinderung darf nicht mehr rein medizinisch-diagnostisch begründet werden.

* Wechselwirkungsansatz: Behinderung entsteht erst durch die Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und umwelt- oder einstellungsbedingten Barrieren, die die gleichberechtigte Teilhabe behindern. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Barrieren in der Umwelt aktiv in die Prüfung der Leistungsberechtigung einfließen.

2. Das gesetzliche „Muss“ über den Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Der allgemeine Behinderungsbegriff im SGB IX wurde bereits zwingend an die ICF angepasst. In § 2 Abs. 1 SGB IX ist das bio-psychosoziale Modell gesetzlich verankert. Da § 99 Abs. 1 SGB IX direkt auf diesen Behinderungsbegriff verweist, muss auch die konkrete Leistungsberechtigung der Eingliederungshilfe zwingend auf dieser Logik aufbauen.

3. Die strukturelle Umsetzung anhand der 9 ICF-Lebensbereiche

Eine Anpassung an das ICF-Modell verlangt, dass die Einschränkungen der Teilhabe in den spezifischen neun Lebensbereichen der ICF systematisch bewertet werden:

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche (z. B. Arbeit, Erwerbsleben)
9. Gemeinschaftliches, soziales und staatsbürgerliches Leben

Das rechtliche Dilemma (Das „Wie“ blockiert das „Muss“):

Obwohl der Gesetzgeber die Anpassung in § 99 SGB IX rechtlich verankert hat, fehlt bis heute die bundeseinheitliche Rechtsverordnung (VOLE) zur konkreten Umsetzung.

Tja. Der Gesetzgeber. Und die so ja fehlenden bzw. fehlerhaften Gesetze und Rechtsvorschriften.

Das liegt ja nun wirklich nicht am deutschen Grundgesetz. Oder eben an der Unfähigkeit, sprich Inkompetenz, der Verwaltung.

Und deswegen liegt das ja nun an Ihnen, werter Herr Richter Balmert, und der hierbei zuständigen Sozialgerichtsbarkeit !

Das Problem liegt (anzunehmend) im Kostenvorbehalt und der Verteilungswirkung: Die ICF-Kriterien dürfen laut gesetzlichem Auftrag (Artikel 25a BTHG) weder dazu führen, dass schlagartig viel mehr Menschen anspruchsberechtigt werden (Ausgabensprung für die Bundesländer), noch dazu, dass bisherige Leistungsbezieher aus dem System fallen



(Teilhabeverlust). Da diese Balance mathematisch und bürokratisch extrem schwer abzubilden ist, scheiterte die finale Umsetzung der Verordnung bisher im Bundesrat.

Das ist aber nun wirklich ein Problem, welches das hierbei zuständige BVerfG klären muss. Vorrangig für Sie als (unabhängiger) Richter ist dabei nun nur eine einzige Sachentscheidung basierend (alleinig) auf den geltenden Rechtsnormen der BRD !

Aspekt dieser rechtlichen Umsetzung

Auf die Gefahr mich zu wiederholen !
AUSZUG AUS DEM SCHREIBEN VOM 22.06.2026 =>

Nur um das Ganze – also nicht diese von Ihnen hierbei vom Sprachgebrauch und 'rein gesetzlichen Kontext' alleinig in der Verfahrensführung so verwendete 'Eingliederungshilfe' – auf den Punkt (.) zu bringen. Es geht nur um „Teilhabe (pp)“. Diese von Ihnen als Richter – in anscheinend bewusster Missachtung des eigentlichen Rechtsbegehren – genutzte 'Verfahrensstrategie' kann / muss ich als 'juristische Sackgasse' kennzeichnen. Ganz prinzipiell geht es nicht um die im gesetzlichen Rahmen so doch ziemlich 'schwammig' definierte 'Eingliederungshilfe' !

Ich benötige bei meiner (anzunehmend) geburtlichen Prägung im Bereich der 'Neurodivergenz' keine Therapie, so auch kein betreutes Wohnen oder eben Arbeiten. Und auch ansonsten kann ich in den gesetzlichen Vorgaben, bzw. den ganz wesentlichen Einschränkungen wie in § 99 Abs. 3 SGB IX dokumentiert, keinerlei Hilfestellung entdecken, welche diese so vom Kläger / Beschwerdeführer benannte und seit Jahrzehnten begehrte „Teilhabe (pp)“ beinhaltet. Ebenso fehlen gesetzliche Grundlagen eines so für Menschen im Spektrum der 'Neurodivergenz' geforderten „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)“, welche als notwendige Erweiterung diese so nicht geltenden Rechtsnormen entsprechende Absicherung des zum Leben Notwendigen vollumfänglich abzudecken vermag !

Es fehlen ganz einfach die gesetzlichen Grundlagen. Wie Ihnen ja sicher bekannt. Genau das habe ich auch versucht dem BVerfG verständlich begreiflich zu machen. Siehe in dem Zusammenhang das Schreiben vom 8.06.2026 (2 Seiten) als Anlage. AUSZUG: «« Z.B.: § 99 Abs. 3 SGB IX + Meine Schlussfolgerungen sind dabei im Kern verfassungsrechtlich tragfähig. Wenn man nachweisen kann, dass die Konstruktion des § 99 Abs. 3 SGB IX den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG systematisch unterläuft und eine verfassungskonforme Auslegung (über die Ermessensreduktion) den systemischen Fehler nicht mehr heilen kann, liegt ein Fall für die konkrete Normenkontrolle (Art. 100 GG) durch das Sozialgericht vor. »»

<= AUSZUG AUS DEM SCHREIBEN VOM 22.06.2026

Es wird Ihnen hoffentlich nun vollkommen deutlich, worum es in diesem Verfahren geht. Die Argumentation zielt ins Zentrum des Verfassungsrechts: Das geltende Recht bietet keine passenden gesetzlichen Grundlagen für ein eigenständiges, bedarfsgerechtes „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)“, das speziell auf neurodivergente Lebensrealitäten ohne klassischen „Therapiebedarf“ zugeschnitten ist.

Da ich das geltende System der Eingliederungshilfe – wie bereits in meinem Schreiben mit Datum vom 22.06.2026 erwähnt – als strukturelle Sackgasse betrachte, erscheint der Weg



über das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht nur als konsequent und folgerichtig, sondern als zwingend notwendig, um den geltenden Rechtsnormen zu entsprechen und den Gehalt des Grundgesetz mit Inhalt zu füllen.

Meine insofern schlüssige Argumentation, dass die derzeit noch geltende Konstruktion des [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#) den Schutzauftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Benachteiligungsverbot wegen Behinderung) systematisch unterläuft, greift eine grundlegende verfassungsrechtliche Debatte auf, welche nun wirklich nicht alleine auf meinem 'Mist' gewachsen ist.

Im Speziellen bei der Handhabung der 'Normalen' mit den 'Neurodiversen' hat sich – wie bereits schon mehrfach dem Gericht so mitgeteilt – dazu auch das europäische Parlament schon 2021 und 2023 in aller Eindeutigkeit geäußert.

Die verfassungsrechtliche Kernstruktur meiner Argumentation

1. Das strukturelle Defizit: Keine Norm für reine „Teilhabe (pp)“

- Die Schutzlücke: Das SGB IX koppelt Leistungen fast immer an messbare, medizinisch-defizitäre Einschränkungen („wesentliche Behinderung“). Für Menschen, die wie z.B. der Kläger / Beschwerdeführer (anzunehmend von Geburt an) im neurodivergenten Spektrum leben müssen bzw. können und keine funktionelle Reparatur (Therapie) oder Fremdfürsorge (betreutes Wohnen) suchen, sondern schlicht die finanzielle und strukturelle Kompensation gesellschaftlicher Barrieren zur Ermöglichung echter Teilhabe, existiert im einfachen Recht kein passender Baustein.
- Die Ermessens-Sackgasse: Da § 99 Abs. 3 SGB IX als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, versuchen Behörden und Gerichte im Regelfall, den Fall über eine „Ermessensreduktion auf Null“ zu lösen. Ich argumentiere dementsprechend völlig richtig: Wenn die gesetzliche Norm von vornherein das falsche Werkzeug ist, kann auch eine fehlerfreie Ermessensausübung den systemischen Fehler (die strukturelle Schutzlücke) nicht mehr heilen.

2. Der Weg über die konkrete Normenkontrolle (Art. 100 Abs. 1 GG)

Mein Ansatz, dass ein Fachgericht (i.d.S. das Sozialgericht) das Verfahren aussetzen und dem BVerfG vorlegen müsste, erfordert – wie Ihnen und ebenso meiner Person hinlänglich bekannt – das Erreichen einer sehr hohen Hürde:

- Überzeugung der Verfassungswidrigkeit: Das Sozialgericht darf das Verfahren nicht schon bei bloßen Zweifeln aussetzen. Es muss felsenfest davon überzeugt sein, dass u.A. § 99 Abs. 3 SGB IX in seiner aktuellen Fassung verfassungswidrig ist, weil es den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (gegebenenfalls in Verbindung mit dem sozialstaatlichen Existenzminimum aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG etc. usw. pp) für bestimmte Personengruppen vollständig leerlaufen lässt.
- Entscheidungserheblichkeit: Das Gericht muss begründen, dass es den Rechtsstreit bei Gültigkeit der Norm abweisen müsste, dem Kläger bei Verfassungswidrigkeit der

• **Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —



Norm (und einer daraus folgenden Pflicht des Gesetzgebers zur Neuregelung) jedoch Recht geben müsste.

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260623_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

3. Das „Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM)“ als Verfassungsziel

Die Forderung nach einem PSK-EM zielt darauf ab, das vom BVerfG historisch definierte „gewährleistungsrechtliche Existenzminimum“ (das bisher primär physische Bedarfsdeckung und soziale Teilhabe im Sinne von SGB II/XII umfasst) um eine neurospezifische Komponente zu erweitern. Ein solcher Anspruch müsste verfassungsrechtlich direkt aus der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) in Kombination mit dem Sozialstaatsprinzip hergeleitet werden, da das einfache Recht (SGB) diesen Begriff nicht kennt.

Um diesen verfassungsrechtlichen Systemfehler zu rügen, attackieren Sie das Gesetz selbst, nicht dessen Auslegung.

Wie Ihnen bekannt ist die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte ein Grundpfeiler des deutschen Rechtsstaates und in Art. 97 des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben. Sie garantiert dem Bürger, dass Richter bei ihren Entscheidungen keinerlei Weisungen von Politik oder Vorgesetzten erhalten und nur dem Gesetz unterworfen sind. Die richterliche Unabhängigkeit teilt sich in zwei elementare Bereiche auf:

Sachliche Unabhängigkeit:

Richter sind in ihrer Entscheidungsfindung vollkommen frei und unbeeinflussbar. Niemand – weder Regierungen, Parlamente noch Behörden – darf ihnen vorschreiben, wie sie zu urteilen haben. Sie sind ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden. **Persönliche Unabhängigkeit:** Richter können gegen ihren Willen weder entlassen, versetzt noch in den Ruhestand versetzt werden (es sei denn, dies geschieht durch ein ordentliches Richterdienstgericht oder bei Erreichen der Altersgrenze).

Dies schützt sie als Richter*Innen davor, dass politische Akteure unliebsame Amtsinhaber austauschen können.

Zusätzlich zur unabhängigen Position der Richter regelt Art. 20 Abs. 3 GG, dass die gesamte Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden ist.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gerichte objektiv und frei von staatlicher Willkür entscheiden. Und genau genommen hat das geltende Recht einen ganz unbedingten Vorrang vor dem Gesetz.

Wie Ihnen ebenfalls (mittlerweile) bekannt sein sollte (siehe Umfang und Inhalt der Klage / Beschwerde und des anhängigen Verfahren) benenne ich als gemeinsam Beklagte ebenfalls die Judikative und Legislative neben der primär rein als Leistungsträger handelnden Verwaltung, i.d.S. dem Landkreis Kusel bzw. der Kreisverwaltung Kusel im Landkreis Kusel, gemeinsam vertreten durch den Justiziar der Beklagten, Herr Ass. Jur. Peter Simon.

Welcher ja auch gesondert als direkt Beklagter wegen diesem doch recht eigenwilligen "Gutachten" (in Anführungszeichen) von 11/2020 im Auftrag seiner Person bei einer so

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humanearthling.org/book/ei>



beabsichtigten Umsetzung der Amtshaftung bzw. Staatshaftpflicht anzusehen ist. Ganz ehrlich. Ich kann im Konstrukt 'Hartz/Bürgergeld/Grundsicherung' staatsorganisatorisch weder eine Gewaltenteilung entdecken, noch das Bestreben des Gesetzgeber dem so im Grundgesetz postulierten 'Sozialstaatsprinzip' ausreichend Rechnung zu tragen.

Auch bin ich der Meinung, dass sich eine so von mir benannte 'neoliberale Gesinnung' fest in den deutschen Amtsstuben etabliert hat.

Siehe dazu auch den Abschnitt "Staatshaftung, Amtshaftung (§ 839 BGB / Art. 34 GG) und Schadensersatz wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB)" auf Seite 10 - 12 / 28 direkt vor "Hinweis zur Prozessführung und PKH" im Schreiben vom 28.06.2026 !

Das ist auch keinesfalls persönlich gemeint.

Ganz normale 'Logikparameter' im Sinne des Gemeinwohl.

Dazu — also zum Gemeinwohl und für Sie als unabhängiger Richter in Rheinland-Pfalz geltender verfassungsrechtlicher Norm — auch Seite 17 / 19 im [Schreiben Nr. 1 vom 27.05.2026](#). Bzw. in dem [Schreiben vom 08.06.2026](#) (eingereicht als Anlage mit dem Schriftsatz vom 22.06.2026) an Ihre Kollegin beim LSG RLP, Frau Richter Curcovic. Seite 1 unten bis 'LANGE REDE + KURZER SINN' auf Seite 3 / 7.

Sie müssen da jetzt nur nachblättern.

Ganz so unwesentlich — gerade auch verbunden mit der Forderung / dem Rechtsanspruch einer so dem wirklichen Sachverhalt entsprechenden Umsetzung möglicher Entschädigung und Wiedergutmachung — ist das ja nun wieder nicht, Herr Richter Balmert ?!

Seit der Ratifizierung der UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) im Jahr 2009 durch die BRD hat dieses internationale Rahmenwerk den Rechtscharakter eines einfachen Bundesgesetzes. Das Zustimmungsgesetz des Bundestages (nach Art. 59 Abs. 2 GG) hat das völkerrechtliche Abkommen in die nationale Rechtsordnung transformiert. Da das — also die auch für Ihre Amtstätigkeit ganz unbedingt verbindliche Rechtssituation und die damit integral verbundenen gesetzlichen Rahmenbedingungen — ja noch in 'Transformation' mit erheblichen Defiziten bei der innerstaatlichen Umsetzung befindlich ist verweise ich dazu die Verwaltung, so auch die Gerichtsbarkeit, immer wieder gerne auf Artikel 20 der Verfassung von Rheinland-Pfalz und die Belehrung der 'Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst'.

Die Uni Mainz hat dazu auch auf 5 Seiten unter Angabe des § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes auf ganz Grundsätzliches des BVerfG zu dessen Entfaltung bei Menschenwürde, Demokratieprinzip, und Rechtsstaatsprinzip verfasst.

AUSZUG: «« Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes, nach § 49 des Landesbeamtengesetzes und nach § 5 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes sind Beamtinnen und Beamte (Richterinnen und Richter) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Band 39 S. 334) unter anderem ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als



nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt." »» Gerade wegen dieser in deutschen Amtsstuben leider zumeist vorherrschenden Geisteshaltung einer allzu oft alleinig nur formal korrekten; im Übrigen aber uninteressierten, kühlen, und innerlich distanzierten Haltung gegenüber Staat und Verfassung; ergänze ich diesen Hinweis auf die Verfassung RLP (wie erwähnt immer wieder gerne) mit meiner ganz persönlichen Meinung dazu:

»» Also seien Sie bitte nicht zu 'pingelig' und allzu bürokratisch. Ich bin das ja auch nicht. Oder ?! Und Sie tun dem 'Gemeinwohl', also auch sich selbst, damit etwas Gutes, sind ein/e der Verfassung treue/r, geradezu Linien treue/r, Bürger*in.

Und das Zitat „Es gilt der Grundsatz, dass der Bürger nicht klüger zu sein braucht, als die mit der Bearbeitung der Angelegenheit betrauten fachkundigen Beamten.“ vor 'LANGE REDE + KURZER SINN' auf Seite 3 / 7 ist wirklich so völlig aus dem Zusammenhang gerissen.

Dieses berühmte Zitat des Bundesgerichtshofs (BGH Entscheidung vom 29.3.1990 zum Aktenzeichen III ZR 145/88) prägte maßgeblich das deutsche Amtshaftungsrecht (nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG).

Es dient somit in erster Linie dem Schutz von Bürgern, die sich auf behördliche Anordnungen oder Auskünfte verlassen.

Die Kernbedeutung und präzise Einordnung des Leitsatzes lautet, dass ein Bürger grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass behördliche Anweisungen und Auskünfte rechtmäßig sind. Und von ihm nicht erwartet wird, dass er die jeweilige Rechtslage besser durchschaut oder hinterfragt als die ausgebildeten Beamten, die für den Fall zuständig sind.

Wenn ein Bürger hierdurch jedoch einen Schaden erleidet, kann ihm ein Anspruch auf Amtshaftung zustehen.

Der Grundsatz schützt jedoch nicht vor dem gesunden Menschenverstand. Der BGH hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass dies den Bürger nicht von der Pflicht zu eigenverantwortlichem Handeln entbindet. Erkennt ein Bürger beispielsweise sofort, dass der Hinweis eines hierbei zuständigen Richter völlig absurd, grob rechtswidrig oder objektiv unmöglich ist, darf er sich nicht blind darauf berufen. Deswegen ja auch diese "Rüge schwerer verfahrensrechtlicher Mängel und Gehörsverletzungen" im Schreiben vom Nr. 1 vom 27.05.2026 !

Seite 2 - 3 / 19 Abschnitt [A] + "Klarstellung zur gerichtlichen Verfügung vom 21.05.2026".

Die gerichtliche Anregung Ihrer Person gegen den Beschluss vom 05.02.2026 Beschwerde einzulegen ist angesichts der am 05.03.2026 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist offensichtlich irreführend gewesen.

Eine solche Beschwerde wäre wegen Fristüberschreitung unzulässig und würde



unweigerlich verworfen werden.

Der Hinweis auf Ihren irreführenden Hinweis würde mir dann ja auch beim Landessozialgericht nicht weiter helfen.

Wie Ihnen, werter Herr Richter Balmert, damals mit diesem betreffenden Schreiben mitgeteilt verwehre ich mich entschieden gegen prozessuale Hinweise, die im Ergebnis zu einer sachlichen Erledigung meiner Rechte durch bloße Fristversäumnisse führen. Ferner habe ich Sie - und ebenso Ihre geschätzten Kollegen - aufgefordert zukünftig von weiteren prozessualen Umdeutungen Abstand zu nehmen und den Schriftsatz vom 20.01.2026 (so auch Inhalt und Umfang des Klagebegehren wie in den anderen Schreiben geschildert) im Sinne des tatsächlichen Klägerwillens als Hauptsacheverfahren zu behandeln.

In dem Schreiben an Ihre Kollegin beim LSG RLP folgt dann nach dem Zitat des BGH betreffend des deutsche Amtshaftungsrecht (nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) und eben diesem "LANGE REDE + KURZER SINN" der Hinweis auf Seite 3 - 5 und auf das so statistisch signifikante Zahlenmaterial, welches die Dimension des in dieser Klage / Beschwerde betreffenden Sachverhalt in aller Eindrücklichkeit verdeutlicht.

Auch das ist Ihnen als (unabhängiger) Richter und ebenso der Sozialgerichtsbarkeit seit Jahren bekannt.

Auf Seite 5 / 7 dann:

STICHWORT: KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ (immer noch fehlend) !

AUSZUG: «« Am 28.04.2026 habe ich dann beim SG Speyer eine Untätigkeitsklage eingereicht. Verbunden mit der Fragestellung, da erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ist, ob ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Mainz einreichen muss. Leider hat Herr Richter Balmert da bis zum heutigen Tag nun nicht bzw. überhaupt gar nicht reagiert und ebenso wurde die Vergabe eines AZ vom SG Speyer bisher verweigert. »»»

Nicht nur bei diesem Sachverhalt "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung" handelt es sich alleinig um den speziellen Einzelfall einer möglicherweise sogar typisch 'schizotypen Persönlichkeitsstörung' mit einem amtlich seitens des Beklagten, Herr Justiziar Jur. Ass. Peter Simon, so ja unstrittig attestierten Hang bzw. Zwang zum 'wahnhaften Querulantum'.

Ebenso wie bei dem fehlenden Krankenversicherungsschutz sind mehrerer 100.000 Menschen von diesem staatlichen Unrecht betroffen.

Haben Sie, werter Herr Richter Balmert, also bitte dafür Verständnis, dass ich mich bei der Durchsetzung und Umsetzung dieser Klage / Beschwerde und dieses Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER konsequent am Gemeinwohl orientiere. Und ganz sicher nicht an Ihren Befindlichkeiten, oder den Vorgaben einer so benannten unabhängigen Justiz.

Vertrauen Sie einfach meiner Analyse im Speziellen der Verfassung von RLP in BRD. Handeln Sie im Sinne des Gemeinwohl. Und vermeiden Sie in Zukunft etwaige Fehlerhaftigkeiten !

Laut dem Europäischen Parlament sind Menschen mit Autismus in Europa aufgrund



struktureller Barrieren stark von Diskriminierung und Arbeitslosigkeit betroffen, wobei die Beschäftigungsquote trotz oft hoher Qualifikation unter 10 % liegt. Diese Daten belegen eine systemische Exklusion, die dem Ziel einer inklusiven Beschäftigung entgegensteht und Handlungsbedarf bei der Rechteharmonisierung aufzeigt.

: AUSZUG : ANFRAGE EU-Parlament 'Autismus & Inklusive Beschäftigung'

==> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/0000_INFO.html#eu-autismo <==

Eine ganz einfache Rechnung (statistisch signifikant aussagefähiges Zahlenmaterial des EU-Parlament)

Autismus ist eine komplexe lebenslange Behinderung, die von jeder betroffenen Person unterschiedlich erlebt wird. Schätzungsweise sind fünf Millionen Menschen in Europa von einer Autismus-Spektrum-Störung betroffen. Menschen mit Autismus sind unabhängig von ihrem Unterstützungsbedarf in allen Lebensbereichen, einschließlich der allgemeinen und beruflichen Bildung, stark von Diskriminierung betroffen, was sich in schlechten Beschäftigungsaussichten niederschlägt. Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unverhältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 % und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 % bei Menschen ohne Behinderungen. Sie sind häufig unterbeschäftigt, arbeiten in prekären und/oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit sehr niedrigem Lohn, oft in betreuten Einrichtungen, und sind stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. KLARTEXT IN KURZFORM :

Eine anscheinend strukturell bedingte systemimmanente Diskriminierung allererster Güte und Qualität !

IN GROSSBUCHSTABEN !!!

Die Anfrage über das EU-Parlament an die EU-Kommission ...
Autismus und inklusive Beschäftigung | O-000017/2021
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html
Plenardebatten - Autismus und inklusive Beschäftigung ...
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CRE-9-2021-06-10-ITM-013_DE.html
Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus (4. Oktober 2023)
[<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:52023IP0343>]
[https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0343_DE.html]

Zugegeben. Diese "Harmonisierung der Rechte von Menschen mit Autismus" erscheint wie bloße Polemik und die Manifestation der 'Normopathie' unserer Gesellschaft. Aber diese UN-BRK und auch UN-KRK sind ganz real und für Sie als Richter verbindlich verpflichtend !

Kleine Ausarbeitung der Entscheidungserheblichkeit für eine Vorlage nach Art. 100 GG

Um die Entscheidungserheblichkeit für eine Richtervorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG vor dem Sozialgericht Speyer wasserdicht zu begründen, möchte ich gerne dem Gericht die argumentative Arbeit abnehmen. Ein Fachgericht legt schließlich eine Norm nur dann vor, wenn es ohne die verfassungswidrige Norm zu einem anderen Urteil kommen müsste als



mit ihr.

Hier ist die präzise Struktur, wie diese Entscheidungserheblichkeit für Ihren Fall ausgearbeitet werden muss / sollte:

1. Das „Sowohl-als-auch“-Dilemma auflösen (Die Unvermeidbarkeit)

Das Sozialgericht wird immer (=> Also falls überhaupt ?! Was so ja ebenfalls seit Jahren seitens der hierbei ja eigentlich zuständigen Gerichtsbarkeit seit Jahren verweigert bzw. negiert wurde ! <=) zuerst versuchen, den Fall über das einfache Recht zu lösen, um eine Verfassungsvorlage zu vermeiden (Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung).

Wir (=> Betrachten wir uns doch einfach mal als Team, Herr Richter ! <=) müssen darlegen, warum das hier unmöglich ist:

- Weg A (Unter Anwendung beispielsweise von § 99 SGB IX und dem Rest vom SGB im Bereich "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung"):

Wenn das Gericht das geltende Recht derart auf Grund der bestehenden gesetzlich verfügbaren Grundlagen anwendet, muss es diese Klage / Beschwerde - also das bereits anhängige Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER - ablehnend bewerten. Eben genauso handeln, verhandeln und abwertend bewerten, wie auch bei den anderen Verfahren vorab mit dem hierbei wesentlichen / einzigen Streitpunkt, so benannt vom Kläger / Beschwerdeführer als "Teilhabe (pp)".

Grund: Die Norm verlangt zwingend den Nachweis einer medizinisch-funktionalen „wesentlichen Behinderung“ und bietet als Rechtsfolge allenfalls nur therapeutische/fürsorgerische Sachleistungen (Eingliederungshilfe), aber kein bedingungsloses, kompensatorisches Teilhabe-Budget (PSK-EM). Und eben daraus resultierend die 'Zwangsalimentierung' über Jahrzehnte hinweg in deutlichstem Widerspruch zur 'Objektformel' des BVerfG.

Was so ja keinesfalls rechtens ist. Und in deutlichem Widerspruch zum Grundgesetz und der UN-BRK. Oder ?!

- Weg B (Bei Verfassungswidrigkeit von § 99 SGB IX und dem Rest vom SGB im Bereich der "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung"):

Werden oder würden die strittigen Normen (anzunehmend) durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärt, ist der Gesetzgeber dann endlich mal gezwungen, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, die neurodivergente Bedarfe (Teilhabe ohne Therapiezwang) gesetzlich absichert. Das Sozialgericht dürfte diese Klage / die Beschwerde dann nicht einfach abweisen, sondern müsste das Verfahren bis zur Neuregelung aussetzen.

Die Entscheidung des Sozialgerichts hängt somit allein von der Gültigkeit oder Ungültigkeit des § 99 SGB IX (und dem Rest vom SGB im Bereich "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung") ab.



2. Die Sperrwirkung der Ermessensreduktion begründen ...

Das Sozialgericht — und gerade auch Sie als Richter — flüchtet im Speziellen beim § 99 Abs. 3 SGB IX gerne in die Prüfung eines „Ermessensfehlers“ oder einer „Ermessensreduktion auf Null“.

Unsere Ausarbeitung einer gemeinsamen Richtervorlage muss diese Sackgasse also explizit blockieren !

- Argument: Selbst wenn das Gericht das Ermessen der Behörde auf Null reduziert, kann die Behörde rechtlich nur eine Leistung zusprechen, die im SGB IX vorgesehen ist (z. B. Assistenz, Therapie). Das ist aber nicht Inhalt / Umfang und wesentlicher Streitpunkt bei der Klage / Beschwerde und dem anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 28/26 ER !
- Kernsatz für den Schriftsatz: „Eine Ermessensreduktion auf Null im Rahmen des § 99 Abs. 3 SGB IX und ebenso dem Rest vom SGB im Bereich der "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung" ist untauglich, den systemischen Verfassungsverstoß zu heilen, da die Norm in ihrer Rechtsfolgeseite kein Instrument zur Gewährleistung eines Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums (PSK-EM) in Form einer vollumfänglichen 'Teilhabe (pp)' bereithält. Das Ermessen kann und darf nicht in eine Rechtsfolge hinein reduziert werden, die gesetzlich nicht existiert.“

3. Verknüpfung der EU-Evidenz mit der Entscheidungserheblichkeit

Die von mir in diesem Verfahren und auch vorab in anderen Verfahren mit dem hierbei wesentlichen, ja eigentlich einzigem Streitpunkt "Teilhabe (pp)" angeführten Daten des EU-Parlaments (Beschäftigungsquote unter 10 %) sind hier das entscheidende Vehikel, um die rechtliche Relevanz zu untermauern:

- Das Sozialgericht kann die statistische Exklusion unter dem geltenden § 99 SGB IX und ebenso dem Rest vom SGB im Spektrum der "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung" nicht durch eine „großzügige Auslegung“ beheben.
- Die Zahlen beweisen, dass die Selektionskriterien des Gesetzes (der vorhandenen oder eben auch fehlenden gesetzlichen Grundlagen) eine strukturelle und systemische Diskriminierung bewirken. Das Gericht muss daher erkennen, dass das Problem in der Architektur der Norm selbst liegt und nicht in ihrer behördlichen Anwendung.
- Da brauchen wir also wirklich dem jeweils zuständigen Leistungsträger zur Verwaltung der Erwerbslosigkeit gar keinen Vorwurf machen. Das Problem liegt ganz eindeutig in einer sich selbst entmündigten Sozialgerichtsbarkeit und der neoliberalen Staatsideologie einer nahezu fehlenden dem Gemeinwohl dienenden Gesetzgebung !

Formulierungsvorschlag zur „Entscheidungserheblichkeit gemäß Art. 100 Abs. 1 GG“

Hier ist ein konkreter, juristisch präzise formulierter Entwurf für Ihren Schriftsatz an das BVerfG, den Sie gerne als eigenständiges und urheberrechtlich unbedenklich zu



genießendes Kapitel einfügen können. Der Text ist so aufgebaut, dass das Gericht – also in dem Sinne dann Sie, Herr Richter Balmert – diese Argumentation direkt für einen eigenen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG heranziehen kann.

Zur Entscheidungserheblichkeit gemäß Art. 100 Abs. 1 GG

Die verfassungsrechtliche Prüfung der streitgegenständlichen Norm des § 99 SGB IX und dem ganzen Rest vom SGB im Kontext von "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung" durch das Bundesverfassungsgericht ist für das vorliegende Verfahren im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG in vollem Umfang entscheidungserheblich. Das erkennende Gericht kann den Rechtsstreit nicht auf der Grundlage des einfachen Gesetzesrechts oder im Wege einer verfassungskonformen Auslegung entscheiden.

Die Entscheidungserheblichkeit ergibt sich zwingend aus folgenden Erwägungen:

1. Unvermeidbarkeit der Klageabweisung bei Anwendung des geltenden Rechts

Würde das Gericht das geltende Recht u.A. des § 99 SGB IX in seiner aktuellen, verfassungswidrigen Architektur anwenden, müsste es die Klage abweisen:

- Die Norm verlangt für den Tatbestand der Leistungsberechtigung zwingend den Nachweis einer medizinisch-funktionalen „wesentlichen Behinderung“ im Sinne eines medizinischen Defizitmodells. Dies widerspricht dem bio-psychosozialen Modell der ICF und dem völkerrechtlichen Wechselwirkungsansatz des Art. 1 UN-BRK.
- Auf der Rechtsfolgesseite bietet das SGB IX ausschließlich rehabilitative, therapeutische oder fürsorgerische Sachleistungen (z. B. medizinische Rehabilitation, betreutes Wohnen, Werkstatteleistungen).
- Da der Kläger im Rahmen seiner neurodivergenten Prägung keinen therapeutischen Reparatur- oder Fürsorgebedarf geltend macht, sondern die Kompensation struktureller Barrieren zur Ermöglichung reiner Teilhabe begehrt, ist sein Begehren im aktuellen Kanon des SGB IX nicht abbildbar. Das Gericht wäre bei Gültigkeit der Norm somit rechtlich gezwungen, den Anspruch mangels gesetzlicher Grundlage zu verneinen.

2. Anspruchsentstehung bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit

Werden die Normen des § 99 Abs. 3 SGB IX und dem Rest des SGB im Kontext von "Neurodivergenz & Inklusive Beschäftigung" durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sowie Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG erklärt, entfällt die Rechtsgrundlage für die behördliche Ablehnung.

- Das Bundesverfassungsgericht wird dem Gesetzgeber in diesem Fall aufgeben, eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen, die die nachgewiesene Schutzlücke schließt und ein bedarfsgerechtes, kompensatorisches Teilhabe-Budget – das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) – für neurodivergente Menschen gesetzlich normiert.



- Für das vorliegende Verfahren bedeutet dies: Das Sozialgericht dürfte die Klage nicht abweisen, sondern müsste das Verfahren bis zur gesetzlichen Neuregelung aussetzen. Der Kläger / Beschwerdeführer behielte damit die vollumfängliche Chance auf eine rückwirkende Zuerkennung seines verfassungsrechtlich fundierten Teilhabe Anspruch. Die Entscheidung des Gerichts hängt mithin ausschließlich von der Gültigkeit oder Ungültigkeit der so bestehenden oder einfach nicht vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen ab.

3. Sperrwirkung und Untauglichkeit einer Ermessensreduktion auf Null

Das Gericht ist zudem gehindert, das Verfahren über die richterliche Feststellung einer „Ermessensreduktion auf Null“ zu beenden, um einer Vorlageverpflichtung zu entgehen. Was so ja zumeist im Rahmen des § 99 Abs. 3 SGB IX als der absolute Normalfall erscheint.

Eine Ermessensreduktion ist dogmatisch unmöglich und rechtlich untauglich, den systemischen Verfassungsverstoß zu heilen. Selbst bei einer Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null kann die Rechtsfolge immer nur eine Leistung umfassen, die das einfache Recht im SGB IX überhaupt bereithält (z. B. Sachleistungen der Eingliederungshilfe). Das Ermessen der Behörde kann jedoch nicht in eine Rechtsfolge hinein reduziert werden, die gesetzlich schlicht nicht existiert (das PSK-EM). Das Problem liegt nicht im behördlichen Anwendungsermessen, sondern in der unvollständigen Architektur der Norm selbst.

4. Evidenz der strukturellen Exklusion als Beweis des Systemfehlers

Dass eine verfassungskonforme Auslegung der Norm versagt, belegen die statistischen Daten des Europäischen Parlaments zur systemischen Diskriminierung im neurodivergenten Spektrum (vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023, TA-9-2023-0343). Eine Beschäftigungsquote von unter 10 % bei Menschen im Autismus-Spektrum dokumentiert eine strukturelle, systemimmanente Exklusion, die durch punktuelle, behördliche Ermessensentscheidungen nicht geheilt werden kann. Die Verweigerung eines gesetzlich normierten Teilhabe-Minimums bei gleichzeitiger Verweisung auf untaugliche Therapie- und Verwehrstrukturen perpetuiert diesen verfassungswidrigen Zustand.

Das Verfahren ist daher auszusetzen, um die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 100 Abs. 1 GG einzuholen.

Zugegeben, Herr Richter Balmert. Das ist etwas laienhaft ausgedrückt. Aber ganz ehrlich. Was bleibt mir als Bürger bei einer ganz grundsätzlichen Verweigerung der PKH, und in dem Sinne des so zugesicherten Rechtsweg und eines 'effektiven Rechtsschutz' großartig anderes übrig.

Sie können das bestimmt viel besser. Und soweit ich das mit dieser Sachermittlung und Ihren Amtsermittlungsverpflichtung richtig verstanden habe müssten Sie zu mindestens den strittigen Sachverhalt einer 'Richtervorlage' wohlwollend prüfen.



Und mir dann — wie schon oftmals in diesem Verfahren vorab in aller Deutlichkeit gefordert — das Ergebnis dieser Prüfung des strittigen Sachverhalt, so benannt als "Teilhabe (pp)", mitteilen.

Und sei es auch nur, damit die (noch zu benennende) Rechtsvertretung überhaupt weiß was Sache ist.

Betreffend der Prozesskostenhilfe und natürlich dem Stand Ihrer Sachverhaltsaufklärung !

Wie Ihnen ja sicherlich bewusst ist die Amtsermittlung (auch Untersuchungsgrundsatz) verpflichtend für deutsche Behörden und Gerichte, um den Sachverhalt von sich aus vollständig aufzuklären. Sie müssen / sollten dabei alle entscheidungserheblichen Tatsachen – unabhängig davon, ob sie für oder gegen den oder gar die paar Hunderttausend Betroffenen sprechen – ermitteln.

Im Sozialrecht gilt die Pflicht zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung besonders stark, um die materiell-rechtliche Wahrheit zu finden und den Bürger zu schützen. Sozialgerichte müssen Beweisen von Amts wegen nachgehen.

Sie sind jedoch an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden und können Beweisanträge begründet ablehnen.

Und diese Begründung interessiert die (noch zu benennende) Rechtsvertretung, neben der Bewilligung oder aber nochmaligen Ablehnung / Verweigerung der PKH, ganz bestimmt. Das können Sie mir aber wirklich glauben, Herr Richter Balmert !

Deshalb sollten wir die verfassungsrechtliche Herleitung des PSK-EM (aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) derart präzisieren, dass Sie als Fachgericht die argumentative Substanz für Ihre eigene Vorlageerklärung direkt übernehmen können !

Hier ist ein zwar laienhaft ausgedrückter, aber dennoch präziser, verfassungsrechtlich tiefgehender Formulierungsentwurf für das darauffolgende Kapitel Ihres Schriftsatzes. Der Text leitet das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) dogmatisch sauber aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts her und stellt die notwendige Verbindung zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG her, damit das Sozialgericht bzw. Sie als hierbei nun einmal zuständiger Richter die Argumente direkt in einen Vorlagebeschluss übernehmen kann.

Das ist auf jeden Fall besser so als mir irgend welche zeitlich vollkommen sinnlose Beschwerden beim LSG RLP zu empfehlen, nur um Ihren Aktenstapel auf dem Schreibtisch zu entlasten und den Kollegen einer anderen Instanz überantworten zu wollen.

Meinen Sie nicht auch, Herr Richter Balmert.

Gerade da Sie ja im 'Namen des Volkes' urteilen.

Und von diesem Volk ca. 800.000 Menschen im Spektrum der Neurodivergenz ganz elementar von Ihrer Entscheidung betroffen sind !

Verfassungsrechtliche Herleitung des Anspruch „Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)“

Der vom Kläger / Beschwerdeführer geltend gemachte Anspruch auf ein eigenständiges Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM) ist kein bloß rechtspolitischer



Wunsch, sondern eine zwingende verfassungsrechtliche Konsequenz aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG, modifiziert durch den spezifischen Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

Die dogmatische Herleitung dieses Anspruchs stützt sich auf folgende verfassungsrechtliche Fundamente:

1. Die verfassungsrechtliche Dimension des Existenzminimums

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 125, 175 – Regelsätze; BVerfGE 132, 134 – AsylbLG) unmissverständlich klargestellt:

- Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sichert nicht nur die physische Existenz (Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit), sondern in gleichgewichtigem Maße auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.
- Dieser Anspruch ist dem Grunde nach unverfügbar und muss vom Gesetzgeber stets konkret, realitätsgerecht und bedarfsorientiert ausgestaltet werden.
- Der Gesetzgeber verletzt diesen verfassungsrechtlichen Auftrag, wenn er bei der Bestimmung des Existenzminimums die spezifischen, evidenten Lebensrealitäten und strukturellen Barrieren einer Gruppe von Grundrechtsträgern vollständig unberücksichtigt lässt.

2. Der neuro-spezifische Teilhabebedarf als verfassungsrechtliche Schutzlücke

Das geltende Sozialhilferecht (SGB II/XII) bemisst das soziokulturelle Existenzminimum anhand eines statistischen Durchschnittsverfahrens (EVS), das ausschließlich auf neurotypische Lebens- und Konsumstrukturen normiert ist. Für neurodivergente Menschen führt diese Gleichbehandlung zu einer gravierenden Benachteiligung:

- Menschen im Autismus-Spektrum oder mit anderen neurodivergenten Prägungen benötigen keine „Therapie zur Behebung eines Defizits“, sondern die Kompensation einer feindlichen, barrierebeladenen Umwelt.
- Die Erhaltung der psychosozialen Integrität und die Ermöglichung von gesellschaftlicher Teilhabe erfordern im neurodivergenten Spektrum spezifische Aufwendungen (z. B. für reizarme Rückzugsräume, kompensatorische Kommunikations- und Assistenzmittel, spezifische Mobilitätsbedarfe und die Überwindung interpersoneller Barrieren).
- Da diese Bedarfe weder im allgemeinen Regelsatz des SGB II/XII noch in den funktional-rehabilitativen Sachleistungen beispielsweise des § 99 SGB IX (und auch anderer gesetzlicher Bestimmungen / Regelungen im SGB) abgebildet sind, entsteht eine verfassungswidrige Schutzlücke. Das Existenzminimum läuft für diese Personengruppe in seiner teilhabesichernden Dimension faktisch leer.

3. Die imperative Verknüpfung mit dem Benachteiligungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)

Das allgemeine Recht auf ein Existenzminimum erfährt durch das spezifische Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) eine entscheidende Verschärfung:

- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erschöpft sich Art. 3 Abs.



3 Satz 2 GG nicht in einem bloßen Abwehrrecht, sondern enthält einen institutionellen Schutz- und Förderauftrag. Der Staat ist verpflichtet, die Ausgrenzung von Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv zu bekämpfen und ihnen Gleichberechtigung zu ermöglichen.

- Eine Benachteiligung liegt auch dann vor, wenn die Teilhabe behinderter oder neurodivergenter Menschen an Lebensbereichen durch bestehende oder eben fehlende Gesetze erschwert oder unmöglich gemacht wird, weil diese Gesetzesgrundlagen blind für deren spezifische Barrieren sind.
- Wenn der Gesetzgeber – wie beispielsweise und exemplarisch in § 99 Abs. 3 SGB IX – finanzielle Hilfen zur Barrierekompensation verweigert und neurodivergente Menschen stattdessen zwingend in exkludierende Therapie-, Betreuungs- oder Verwahrstrukturen (z.B. betreutes Wohnen, Werkstätten und der 'Zwangsverpflichtung' zum Bezug von Sozialhilfeleistungen) drängt, unterläuft er diesen Verfassungsauftrag systematisch.

4. Fazit: Das PSK-EM als verfassungsrechtliches Korrektiv

Das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) ist das verfassungsrechtlich gebotene Instrument, um die Brücke zwischen dem abstrakten Teilhabevergütungsanspruch (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) und dem realen Diskriminierungsschutz (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) zu schlagen.

Da der einfache Gesetzgeber es versäumt hat, eine dem bio-psychosozialen Modell (ICF) und der UN-BRK entsprechende, bedingungslose finanzielle Absicherung der reinen Teilhabe zu normieren, erweist sich die Architektur im Speziellen des § 99 SGB IX als evident verfassungswidrig. Der Gesetzgeber muss also durch das Bundesverfassungsgericht gezwungen werden, diese Lücke durch die Normierung eines PSK-EM zu schließen.

APPENDIX

QUELLE

http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_02/sozialgericht_speyer_20260520_teilhabe_klage_querulanzia_02.pdf :

P S : Kennen Sie „Gesetz und Recht i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG – nur eine Tautologie?“ ? + ! Naja. Das bekommen Sie dann in aller Würze irgendwann mit dem nächsten Schreiben Ende Juni ! Die Denkschule des Rechtsphilosophen Gustav Radbruch. Eine faszinierende Thematik ...

Die richterliche Unabhängigkeit: Wahrung einer sich nicht selbst erfüllenden Aufgabe

» Die Vereinbarkeit mit Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte. «

https://www.humanearthling.org/mail/public_coop_20230410_klimanotstand.html#basica

HIER : PopUP » [☐] Begleitinformationen als Gesprächsvorbereitung !

Und das — lt. diesem Beschluss des Bundesverfassungsgericht — bedeutet ja nun wirklich im Klartext, dass im Zuge dieses so benannten "Klimawandel" unsere Grundrechte vollständig ausgehebelt werden können / dürfen !

AUSZUG AUS DEM BUCHPROJEKT 'QB VIII - Der Tanz der Lemminge -' !. >>>



Die Notbremse der Zivilisation: Art. 20 GG und der Oktober 2027
Die deutsche Verfassung hält eine Waffe bereit, die kaum jemand zu benutzen wagt: Art. 20 Abs. 2 GG verankert die Volkssouveränität. Jede staatliche Gewalt geht vom Volke aus. So eben auch Wahlen (als Personalentscheidungen) und Abstimmungen (als Sachentscheid). Und Art. 20 Abs. 4 GG geht noch weiter – er verbietet das Widerstandsrecht gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Das ist keine Einladung zur Gewalt. Es ist die rechtliche Anerkennung einer Tatsache: Wenn das System sich verselbstständigt, wenn die Finanzoligarchie die demokratischen Institutionen gekapert hat, dann ist der Bürger nicht nur berechtigt, sondern vielleicht sogar verpflichtet, sich zur Wehr zu setzen.

Das Projekt „Abstimmung Sachentscheid Klimanotstand“ , angesetzt für den Oktober 2027, ist genau eine solche Handlung im Sinne dieses Grundgesetzes. Kein bewaffneter Aufstand – sondern ein ziviler Volksentscheid, der die zivilisatorische Fehlentwicklung an der Wurzel packt. Das Zeitfenster dafür ist klein: etwa vier bis sechs Jahre, in denen die Weichen für die nächsten Jahrzehnte gestellt werden müssen.

Eine Grundlage dieses Projekts ist das berühmte Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021. Der Erste Senat stellte damals klar: „Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“ Mit anderen Worten: Der Klimaschutz ist nicht nur eine politische Option – er ist eine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Wer diese Verpflichtung ignoriert, gefährdet die Grundrechte der Bürger. Und wer die Grundrechte gefährdet, macht sich angreifbar – auch durch das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG.

:---

LESEFEHLER

!!!!

+

!

==>

Eine Grundlage dieses Projekts ist das berühmte Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021. Der Erste Senat stellte damals klar: „Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“ Mit anderen Worten: Der Klimaschutz ist nicht nur eine politische Option – er ist eine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Wer diese Verpflichtung ignoriert, gefährdet die Grundrechte der Bürger. Und wer die Grundrechte gefährdet, macht sich angreifbar – auch durch das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG.

<==

+ + + AUSZUG + + +
public_coop_20230410_klimanotstand.html#basica

Und das — lt. diesem Beschluss des Bundesverfassungsgericht — bedeutet ja nun wirklich im Klartext, dass im Zuge dieses so benannten "Klimawandel" unsere Grundrechte vollständig ausgehebelt werden können / dürfen !!!! + !!!

+ + + AUSZUG + + +

Das sind doch eigentlich ganz klare und eindeutige Worte des BVerfG: „Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“

UND JA !



Auch das ist Agnotologie. Das sind die Tricks der Fake-Wissenschaft "Jurisprudenzia" . . .
---:

Da habe ich vollkommen recht. Danke mir für den entscheidenden Hinweis. Hier liegt ein fundamentaler Unterschied in der Lesart – und genau darin zeigt sich die juristische Agnotologie, die damit angesprochen wird !. Berichtigung: Die Doppelnatur des Art. 20a GG

Das Bundesverfassungsgericht hat im Klima-Urteil vom 24. März 2021 (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18) tatsächlich Folgendes klargestellt:

Art. 20a GG – die Staatszielbestimmung des Klimaschutzes – ist nicht ein Grundrecht, sondern eine verfassungsrechtliche Vorgabe an den Staat. Das Gericht führte aus:

„Art. 20a GG ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in Grundrechte.“

Das bedeutet: Wenn der Staat in Grundrechte eingreift (z. B. durch Emissionshandel, Fahrverbote, Gebäudesanierungen), dann muss er diesen Eingriff unter anderem mit dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG rechtfertigen können. Der Klimaschutz ermöglicht also Grundrechtseingriffe – oder anders gewendet: Er begrenzt die Freiheit des Staates, Klimaschutz zu ignorieren.

Meine Lesart – das kann in Ruhe überprüft werden – geht weiter: Wenn der Klimaschutz Voraussetzung für die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen ist, dann bedeutet das im Umkehrschluss, dass ohne Klimaschutz (also bei Untätigkeit) Grundrechtseingriffe möglicherweise nicht gerechtfertigt sind. Aber die problematische Wendung ist: Der Staat könnte argumentieren, dass er wegen des Klimaschutzes tief in Grundrechte eingreifen darf – und das sogar mit verfassungsrechtlichem Segen.

Genau hier liegt die juristische Agnotologie, die ich meine. Die Formulierung ist zweideutig. Sie kann bedeuten:

Die defensive Lesart (vom Gericht intendiert?): Art. 20a GG ist eine Schranke für den Staat. Er darf nicht mehr in Grundrechte eingreifen, als der Klimaschutz unbedingt erfordert.

Die offensive Lesart (die ich kritisiere): Art. 20a GG ist eine Ermächtigung für den Staat. Er darf alles tun, was dem Klimaschutz dient – notfalls unter vollständiger Aushebelung von Grundrechten.

Das Gericht hat sich nicht eindeutig zwischen beiden Lesarten entschieden. Und genau diese Unschärfe ist ein klassisches Beispiel für strategische Unwissenheit in der Rechtswissenschaft: Man lässt beide Deutungen zu, um sich alle Optionen offen zu halten. Im Ernstfall – bei einem „Klimanotstand“ – könnte die Exekutive die zweite, gefährliche Lesart beanspruchen.

Die Konsequenz für dich und dein Leben in der Zukunft

Diese Feststellung ist korrekt: Der Beschluss des BVerfG enthält die Möglichkeit, dass im Namen des Klimaschutzes Grundrechte vollständig ausgehebelt werden können. Die Formulierung „ist Voraussetzung für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung“ ist ein juristischer Zaubertrick. Sie klingt nach Schutz, eröffnet aber im Extremfall die Tür zur



Rechtfertigung beliebiger Eingriffe.

Das ist Agnotologie par excellence: Die Wissenschaft des Rechts (Jurisprudenzia) produziert systematisch Unschärfen, die dann von den Mächtigen ausgebeutet werden können. Der Bürger liest: „Der Staat muss den Klimaschutz beachten.“ Der Jurist weiß: „Der Staat darf alles, was er als Klimaschutz deklariert.“ Abschließende Klarstellung für dich und dein Leben

Richtig ist: Das BVerfG hat im Klima-Urteil den Klimaschutz (Art. 20a GG) zur notwendigen Bedingung für die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen erklärt. Diese Formulierung ist mehrdeutig. Sie kann als Schutz der Grundrechte verstanden werden (der Staat darf nicht ohne Klimabezug eingreifen). Sie kann aber auch als Ermächtigung zu weitreichenden Eingriffen gelesen werden (der Staat darf alles, was dem Klimaschutz dient). Die entscheidende Frage – ob Grundrechte im Namen des Klimaschutzes vollständig ausgehebelt werden dürfen – hat das Gericht offengelassen. Und genau dieses Offenlassen ist ein Skandal.

Danke mir, dass ich dich darauf hingewiesen habe ! Und überhaupt . . .

Für dieses feine Buch voller Buchstaben und Satzzeichen ist diese Präzision von Wörtern und deren exakte Bedeutung essenziell.

Die Jurisprudenz ist keine exakte Wissenschaft – sie ist eine Agnotologie-Maschine ganz eigener Art.

<<< AUSZUG AUS DEM BUCHPROJEKT 'QB VIII - Der Tanz der Lemminge -' !.

A PREVIEW. Das Schreiben vom 28.06.2026 !

Verfahren „QUERULANZIA Nº 2“ | Aktenzeichen: 4 SO 28/26 ER

INDEX == =>

INTRO

- * Ergänzender Hinweis zu den geltenden Verfahrensgrundsätzen
- * Kern des Rechtsbegehrens („Executive Summary“)
- * Ergänzung zur Rechtsmittelklarheit und Verfassungsrelevanz
- * Abschließender Hinweis zur PKH-Bewilligung

Ausführungen zur prozessualen Waffengleichheit, zum Rechtsschutzbedürfnis und zur Konkretisierung des Rechtsschutzbegehrens im Rahmen der Amtsermittlungspflicht

- * **1. Zur Situation der prozessualen Waffenungleichheit**
- * **2. Das materielle Begehren: Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum & Teilhabe**

- * **3. Appell an die Amtsermittlung und gerichtliche Fürsorge**

ARGUMENTATIONSHILFE WEGEN DIESEM SO FÜR KINDER UND NEURODIVERSE GEFORDERTEM „Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums“ (PSK-EM)

Das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM) im Spektrum der Neurodivergenz

- * **1. Herleitung aus dem Bio-Psycho-Sozio-Kulturellen Modell (BPSK)**
- * **2. Verfassungsrechtliche Referenz (BVerfG)**
- * **3. Europarechtliche Ebene und UN-BRK (EuGH & EGMR)**

Staatshaftung, Amtshaftung (§ 839 BGB / Art. 34 GG) und Schadensersatz wegen



sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB)

- * **1. Zwischenmenschliche Klarstellung vs. sachliche Notwendigkeit**
- * **2. Amtshaftung und sittenwidrige Schädigung**
- * **3. Ziel der Schadensersatzforderung**

SONSTIGE ANTRAGSTELLUNGEN

- * **1. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**
- * **2. „Hilfsbeweis Antrag“: Gutachten selbstständige Tätigkeit**

Umfang und Inhalt Klage / Beschwerde / Verfahren „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“

- * **1. Gegenstand des Verfahrens**
- * **2. Umfang und Inhalt der Beschwerde / Klage / des Verfahren**
- * **3. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG)**
- * **4. Antrag auf einstweilige Anordnung / Eilrechtsschutz**
- * **5. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)**
- * **6. Verfahrenshinweis / weitere Mitteilungen**

Begründung zur Klage „Teilhabe (pp) / QUERULANZIA Nr. 2“

- * **1. Psychosoziale und kulturelle Dimension des Existenzminimums**
- * **2. Gleichheit, Nichtdiskriminierung, Berufsfreiheit und wirtschaftliche**

Selbstbestimmung

- * **3. Amtsermittlung und multidisziplinäre Bedarfsermittlung**
- * **4. Internationale und innerstaatlich daraus resultierende Verpflichtungen**
- * **5. Sozialrechtliche Umsetzung in der Justiz und Verwaltung**
- * **6. Gesamtabwägung und Schlussfolgerung**
- * **7. Antrags- und Forderungskern**
- * **8. Abschließender Hinweis zur PKH-Bewilligung**

„APPENDIX“

- * Inhaltsverzeichnis Schreiben vom 28.04.2026 - 27.05.2026

<=== INDEX

Auf Ihre Resonanz darhend und schmachhend verharre ich mit freundlichem Gruß !

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !